

Rechtssache C-242/23

Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 98 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

Eingangsdatum:

18. April 2023

Vorlegendes Gericht:

Consiglio di Stato (Staatsrat, Italien)

Datum der Vorlageentscheidung:

11. April 2023

Berufungsklägerin:

Tecno*37

Berufungsbeklagte:

Ministero dello Sviluppo Economico (Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung, Italien)

Camera di Commercio Industria Artigianato e Agricoltura di Bologna (Kammer für Handel, Industrie, Handwerk und Landwirtschaft, Bologna, Italien)

Gegenstand des Verfahrens

Berufung der bereits im ersten Rechtszug klagenden Gesellschaft gegen das Urteil des Tribunale Amministrativo Regionale (TAR) per l'Emilia Romagna (Regionales Verwaltungsgericht Emilia Romagna, Italien, im Folgenden: TAR), mit dem ihre Anfechtungsklage gegen eine Reihe von Verwaltungsentscheidungen abgewiesen wurde, mit denen ihr auf der Grundlage der geltenden italienischen Rechtsvorschriften die Fortführung ihrer Tätigkeit als Immobilienmaklerin wegen Unvereinbarkeit mit ihrer Tätigkeit als Hausverwalterin untersagt worden war.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Beurteilung der Vereinbarkeit von Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 39/1989, nach dem die Immobilienmaklertätigkeit und die Hausverwaltertätigkeit miteinander

unvereinbar sind, mit Art. 49 AEUV, Art. 59 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG sowie Art. 4 Nr. 8 und Art. 25 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG.

Auf der Grundlage von Art. 267 AEUV möchte das vorliegende Gericht insbesondere wissen, i) ob die in Rede stehende nationale Regelung in der derzeit geltenden Fassung, nach der die Unvereinbarkeit zwischen den Tätigkeiten des Immobilienmaklers und des Hausverwalters als relativ und auf unternehmerische Tätigkeiten beschränkt zu verstehen ist, unionsrechtskonform ist; ii) ob Art. 59 der Richtlinie 2005/36/EG, Art. 25 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG und allgemeiner Art. 49 AEUV einer Regelung wie der des Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 39/1989 entgegenstehen, wonach die Immobilienmaklertätigkeit und die Hausverwaltungstätigkeit vorbeugend und allgemein miteinander unvereinbar sind, ohne dass dies durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt wäre oder ohne dass die Verhältnismäßigkeit dieser allgemeinen Unvereinbarkeit im Hinblick auf das verfolgte Ziel nachgewiesen wäre; iii) ob der Immobilienmakler jedenfalls auch die Hausverwaltungstätigkeit ausüben darf, es sei denn, diese Tätigkeit bezieht sich auf das von ihm verwaltete Gebäude, da in diesem Fall ein Interessenkonflikt bestünde?

Vorlagefragen

A) Ist Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 39/1989 in der infolge des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2018/2175 neu formulierten Fassung nunmehr als vollständig unionsrechtskonform anzusehen, insbesondere in Anbetracht der Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens selbst?

B) Stehen die Grundsätze und Ziele des Art. 59 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG (in der durch die Richtlinie 2013/55/EU geänderten Fassung), des Art. 25 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG und allgemeiner des Art. 49 AEUV einer Regelung wie der italienischen in Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 39/1989 entgegen, wonach die Immobilienmaklertätigkeit und die Hausverwaltungstätigkeit vorbeugend und allgemein bei bloßer gemeinsamer Ausübung beider Tätigkeiten miteinander unvereinbar sind, d. h. ohne dass die Handelskammern eine nachträgliche, konkret auf den Gegenstand der durchgeführten Vermittlungen bezogene Überprüfung vorzunehmen brauchen und ohne dass dies durch einen eigens festgestellten und belegten „zwingenden Grund des Allgemeininteresses“ begründet wäre oder jedenfalls ohne dass die Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen allgemeinen Unvereinbarkeit im Hinblick auf das verfolgte Ziel nachgewiesen wäre?

C) Darf der Immobilienmakler jedenfalls auch die Hausverwaltungstätigkeit ausüben, es sei denn er strebt ein Verkaufs-/Kaufgeschäft über das von ihm verwaltete Gebäude an, da in diesem Fall ein Interessenkonflikt zutage treten würde?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

AEUV: Art. 49.

Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen: Art. 59 Abs. 3.

Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt: Art. 25 Abs. 1; Art. 4 Abs. 8.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über Reformempfehlungen für die Berufsreglementierung (Brüssel, 10. Januar 2017 COM(2016) 820 final; {SWD(2016) 436 final})

Rechtsprechung des Gerichtshofs

Urteile des Gerichtshofs: vom 27. Februar 2020, Kommission/Belgien (Buchhalter), C-384/18, EU:C:2020:124, Rn. 48, 52, 55 und 57; vom 4. Juli 2019, Kommission/Deutschland, C-377/17, EU:C:2019:562, Rn. 74; vom 28. Januar 2016, Kommission/Portugal, C-398/14, EU:C:2016:61, Rn. 48; vom 24. Januar 2018, Kommission/Italien, C-433/15, EU:C:2018:31, Rn. 44.

Angeführte nationale Rechtsvorschriften

Gesetz Nr. 39/1989: Art. 5 Abs. 3.

Ursprüngliche Fassung der Vorschrift:

„3. Die Ausübung der Maklertätigkeit ist unvereinbar

a) mit jeder öffentlichen oder privaten Beschäftigung mit Ausnahme der Beschäftigung bei Unternehmen oder Gesellschaften, deren Zweck die Ausübung der Maklertätigkeit ist;

b) mit der Eintragung in anderen Listen, Kammern, Verzeichnissen oder Registern und dergleichen;

c) mit einem Geschäftsbetrieb, der sich auf die beabsichtigte Vermittlungskategorie bezieht.“

Fassung nach einer Reform, die infolge eines von der Europäischen Kommission am 19. Juli 2018 gegen Italien eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens (2018/2175) durch das Gesetz Nr. 37/2019, Bestimmungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft Italiens in der Europäischen Union – Europagesetz 2018, eingeführt wurde:

Artikel 2. Bestimmungen über den Maklerberuf – Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/2175

„...“

3. Die Ausübung der Maklertätigkeit ist unvereinbar mit der Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit der Herstellung, des Verkaufs, der Vertretung oder der Verkaufsförderung von Gütern in demselben Warenbereich, in dem die Maklertätigkeit ausgeübt wird, sowie mit der Tätigkeit als Angestellter einer öffentlichen oder privaten Einrichtung oder als Angestellter eines Bank-, Finanz- oder Versicherungsinstituts mit Ausnahme von Maklerunternehmen oder mit der Ausübung eines geistigen Berufs in demselben Warenbereich, in dem die Maklertätigkeit ausgeübt wird, und in jedem Fall in Situationen eines Interessenkonflikts.“

Fassung nach einer weiteren Reform, die infolge desselben Vertragsverletzungsverfahrens durch das Gesetz Nr. 238/2021, Bestimmungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft Italiens in der Europäischen Union – Europagesetz 2019-2020, eingeführt wurde:

Artikel 4. Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit den Beratungszentren für die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/2175.

„...“

3. Die Ausübung der Maklertätigkeit ist unvereinbar mit der Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit der Herstellung, des Verkaufs, der Vertretung oder der Verkaufsförderung von Gütern in demselben Warenbereich, in dem die Maklertätigkeit ausgeübt wird, oder mit der Eigenschaft als Angestellter eines solchen Unternehmers sowie mit der Tätigkeit als Angestellter einer öffentlichen Einrichtung oder als Angestellter oder Mitarbeiter von Unternehmen, die Finanzdienstleistungen im Sinne von Artikel 4 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 59 vom 26. März 2010 erbringen, oder mit der Ausübung eines geistigen Berufs in demselben Warenbereich, in dem die Maklertätigkeit ausgeübt wird, und in jedem Fall in Situationen eines Interessenkonflikts.“

Die derzeit geltende Fassung der Vorschrift geht auf den Erlass des Gesetzes Nr. 118/2022 zurück, mit dem Abs. 3-bis hinzugefügt wurde:

„3. Die Ausübung der Maklertätigkeit ist unvereinbar mit der Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit der Herstellung, des Verkaufs, der Vertretung oder der Verkaufsförderung von Gütern in demselben Warenbereich, in dem die Maklertätigkeit ausgeübt wird, oder mit der Eigenschaft als Angestellter eines solchen Unternehmers sowie mit der Tätigkeit als Angestellter einer öffentlichen Einrichtung oder als Angestellter oder Mitarbeiter von Unternehmen, die Finanzdienstleistungen im Sinne von Artikel 4 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 59 vom 26. März 2010 erbringen, oder mit der Ausübung eines geistigen

Berufs in demselben Warenbereich, in dem die Maklertätigkeit ausgeübt wird, und in jedem Fall in Situationen eines Interessenkonflikts.

3-bis. Abweichend von Absatz 3 ist die Ausübung der Tätigkeit eines Immobilienmaklers vereinbar mit der Tätigkeit eines Angestellten oder Mitarbeiters eines Unternehmens, das in der Kreditvermittlung im Sinne der Artikel 128-sexies ff. des Einheitstextes der Gesetzesvorschriften über das Bank- und Kreditwesen (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 385 vom 1. September 1993) tätig ist. Die Ausübung der Kreditvermittlungstätigkeit unterliegt weiterhin den einschlägigen Vorschriften in diesem Bereich und den entsprechenden Kontrollen.“

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Nach Erhalt eines Hinweises forderte der Abteilungsleiter der Allgemeinen Wettbewerbsabteilung des Ministero per lo Sviluppo Economico (Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung, im Folgenden: MISE) am 17. März 2020 die Camera di Commercio, Industria, Artigianato e Agricoltura (Kammer für Handel, Industrie, Handwerk und Landwirtschaft) Bologna (im Folgenden: CCIAA) auf, hinsichtlich einer möglichen Unvereinbarkeit und/oder eines möglichen Interessenkonflikts in Bezug auf das klagende Unternehmen Tecno*37 aufgrund der Kumulierung von Immobilienmakler- und Hausverwaltertätigkeiten tätig zu werden. Die zuständige Behörde leitete die Überprüfung auf der Grundlage des Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 39/1989 in der Fassung des Gesetzes Nr. 37/2019 ein. Tecno*37 wurde insbesondere zur Auskunft darüber aufgefordert, ob es sich bei der ausgeübten Hausverwaltertätigkeit um eine unternehmerische Tätigkeit handelte oder nicht.
- 2 Die Verwaltungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorgang ergaben, dass 39 Immobilien von Wohnungseigentümergeinschaften von Tecno*37 verwaltet wurden und dass die erzielten Einkünfte diejenigen aus der Maklertätigkeit deutlich überstiegen. Es wurde festgestellt, dass beide Beschäftigungen gleichzeitig ausgeübt wurden und dass eine Unvereinbarkeit nach Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 39/1989 in der derzeit geltenden Fassung gegeben war. Die Verwaltertätigkeit wurde berufsmäßig und nicht sporadisch und gelegentlich ausgeübt, also typischerweise unternehmerisch (nach den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit und Organisation sowie der Kontinuität), da das Einzelunternehmen mit drei Angestellten und einer weiteren Einheit tätig wurde. In Anbetracht dessen trug die CCIAA das Einzelunternehmen als Hausverwaltung in das Repertorio Economico Amministrativo (Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten, im Folgenden: REA) ein und untersagte die Fortsetzung der Immobilienmaklertätigkeit mit entsprechendem Vermerk im REA.
- 3 Tecno*37 focht die betreffenden Maßnahmen beim TAR an, das die Klage mit Urteil Nr. 7/2022 abwies.

- 4 Im Einzelnen stellte das TAR Folgendes fest: i) Die durch die Agenzia delle Entrate (Finanzverwaltung) durchgeführten Ermittlungen hätten ergeben, dass Tecno*37 die Verwaltertätigkeit unternehmerisch ausgeübt habe und dass die erzielten Einkünfte die Einkünfte aus der Immobilienmaklertätigkeit deutlich überstiegen hätten; ii) Art. 5 des Gesetzes Nr. 39/1989 sei dahin auszulegen, dass ein tatsächlicher Interessenkonflikt durch eine Einzelfallprüfung der fraglichen Situationen zu vermeiden sei, da die Feststellung abstrakter und absoluter Unvereinbarkeiten nicht hinnehmbar sei; iii) unter diesem Blickwinkel erweise sich das Vorgehen der CCIAA im Überprüfungsverfahren als korrekt, und die Schlussfolgerungen erschienen überzeugend. Die Unvereinbarkeit ergebe sich vor allem aus der Höhe der Einkünfte aus der Hausverwaltertätigkeit, die im Vordergrund stehe und unternehmerisch mit Hilfe einer Struktur und personeller Ressourcen, die eigens dafür bestimmt seien, ausgeübt werde. Somit bestehe die Gefahr, dass die verwalteten Immobilieneinheiten etwa den anderen verfügbaren Immobilieneinheiten über Gebühr vorgezogen würden, wodurch gegen die Neutralitäts- und Unparteilichkeitsanforderungen an den Makler verstoßen würde, dessen Aufgabe es sei, den Abschluss des Geschäfts zu fördern. Die große Anzahl der – jeweils aus mehreren Wohnungen bestehenden – Gebäude, bei denen die Klägerin die Verwalterfunktion innehat, könne nämlich bei gleichzeitiger Ausübung der Maklertätigkeit für die sachliche und unparteiische Auswahl geeigneter Angebote im Sinne der Kunden hinderlich sein.
- 5 Tecno*37 hat gegen das Urteil des TAR Berufung beim Consiglio di Stato (Staatsrat), dem vorlegenden Gericht, eingelegt.

Wesentliche Argumente der Parteien

- 6 Die Klage wurde insbesondere und soweit hier von Interesse auf folgende Gründe gestützt:
- Verstoß gegen die Art. 3, 41, 97 und 117 der Verfassung, gegen Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 39/1989, gegen die Art. 1, 3 und 6 des Gesetzes Nr. 241/90, gegen Art. 4 Abs. 3 und Art. 47 AEUV sowie gegen die bezüglich der Anforderungen für den Zugang zu Berufen und Dienstleistungen geltenden Grundsätze der Nichtdiskriminierung, Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit, wie sie sich aus den Richtlinien 2005/36 und 2006/123 ergäben; Befugnisüberschreitung wegen fehlender Untersuchung und Begründung des angeblichen Interessenkonflikts, in dem ein zwingender Grund des Allgemeininteresses liegen sollte; fehlende Verhältnismäßigkeit.
- 7 Insbesondere sei Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 39/1989 dahin ausgelegt worden, dass er eine abstrakte und absolute Unvereinbarkeit der beiden Tätigkeiten begründe, was dem richtigen und mit den Grundsätzen des Unionsrechts in Einklang stehenden Ansatz widerspreche, wonach von Fall zu Fall zu prüfen sei, ob ein Interessenkonflikt konkret vorliege.

- 8 Die Berufung von Tecno*37 gegen das Urteil des TAR wird auf folgende Gründe gestützt:
- 9 Mit dem ersten Berufungsgrund trägt die Berufungsklägerin neuerlich die im ersten Rechtszug geltend gemachten Gründe vor. Sie rügt insbesondere einen Verstoß gegen Art. 4 Abs. 3 und Art. 47 AEUV sowie gegen die bezüglich der Anforderungen für den Zugang zu Berufen und Dienstleistungen geltenden unionsrechtlichen Grundsätze der Nichtdiskriminierung, Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit, wie sie sich auch aus den Richtlinien 2005/36 und 2006/123 ergäben. Daneben rügt sie eine Befugnisüberschreitung wegen mangelnder Untersuchung und Begründung hinsichtlich des behaupteten Bestehens eines Interessenkonflikts, der nach den Unionsrichtlinien einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses begründen könnte, durch den die unterstellte Unvereinbarkeit zwischen Immobilienmakler und Hausverwalter verhältnismäßig würde.
- 10 Im Rahmen des ersten Berufungsgrundes macht die Berufungsklägerin insbesondere geltend, das TAR habe Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 39/1989 als „Gefahrennorm“ mit einer abstrakten und allgemeinen Unvereinbarkeitsvorschrift angewandt und dabei nur den Grenzfall vor Augen gehabt, in dem beim Makler die Funktionen des Verwalters und des Vermittlers derselben Immobilie zusammenfielen, während diese Hypothese im vorliegenden Fall nicht einschlägig sei. Das TAR hätte vielmehr die grundlegende Rechtswidrigkeit der angefochtenen Maßnahmen anerkennen müssen, da ihnen die Annahme zugrunde liege, dass die Vorschrift im Sinne einer allgemeinen und unterschiedslosen Erstreckung der Unvereinbarkeit auf alle Fälle der gemeinsamen Ausübung beider Tätigkeiten anzuwenden sei, ohne dass es einer Überprüfung des Gegenstands der erfolgten Vermittlungen bedürfe.
- 11 Außerdem habe das TAR eine Auslegung von Art. 5 des Gesetzes Nr. 39/1989 vertreten, nach der sich die Unvereinbarkeit der Maklertätigkeit und der Hausverwaltertätigkeit aus der bloßen Feststellung ihrer gemeinsamen Ausübung in unternehmerischer Form ergäbe, wenn in der großen Zahl der verwalteten Immobilieneinheiten eine potenzielle Gefahr eines Interessenkonflikts zulasten eines Kunden des Immobilienmaklers läge. Diese Auslegung stehe jedoch in offenem Widerspruch zu den Grundsätzen, die der Gerichtshof im Urteil vom 27. Februar 2020, Kommission/Belgien (Buchhalter) (C-384/18, EU:C:2020:124), aufgestellt habe. Für die Einhaltung von Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 39/1989 komme es nämlich bei unionsrechtskonformer Auslegung nicht auf die Überprüfung der absoluten Zahl der vermittelten Immobilien oder auf die absolute Zahl der verwalteten Immobilien von Wohnungseigentümergeinschaften an (worauf aber die CCIAA fälschlicherweise, der Auslegung des MISE folgend, bei der Einstufung der Tätigkeit als unternehmerisch abgestellt habe), sondern auf die konkrete Feststellung, ob eine Überschneidung der beiden Tätigkeiten hinsichtlich ein und derselben Immobilie gegeben sei oder nicht.
- 12 Der angebliche unternehmerische Charakter der von der Berufungsklägerin ausgeübten Maklertätigkeit, wie er von der CCIAA aus den von der Agenzia delle

Entrate (Finanzverwaltung) erhobenen Einkünfte­daten abgeleitet worden sei und in dem das erstinstanzliche Gericht gar eine geeignete Identifizierung eines konkreten Falls eines Interessenkonflikts gesehen habe, sei weder relevant noch entscheidungserheblich. Ob die Immobilienmaklertätigkeit unternehmerisch sei oder nicht, könne nämlich für sich genommen keine qualifizierte rechtliche Bedeutung haben. Dieser Umstand sei unerheblich für die Feststellung eines öffentlichen Interesses, das geeignet wäre, einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses zu begründen (vgl. Rn. 48 des Urteils des Gerichtshofs vom 27. Februar 2020, Kommission/Belgien [Buchhalter], C-384/18, EU:C:2020:124), mit dem die Einführung eines verallgemeinerten Verbots der Ausübung einer multidisziplinären Tätigkeit gerechtfertigt werden könnte.

- 13 Mit dem zweiten Berufungsgrund wird u. a. erneut ein Verstoß gegen die für Sanktionen geltenden Unionsgrundsätze der Nichtdiskriminierung, Verhältnismäßigkeit, Abstufung und Angemessenheit geltend gemacht.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 14 Übt ein Immobilienmakler zugleich die Tätigkeit eines Hausverwalters aus, kann die Gefahr entstehen, dass die verwalteten Immobilieneinheiten etwa den anderen über Gebühr vorgezogen werden, mit der Folge, dass die dem Makler eigene Unparteilichkeit verloren geht. Ein Gewerbetreibender, der eine Vielzahl von Immobilien von Wohnungseigentümergeinschaften verwaltet, könnte nämlich verleitet sein, die potenziellen Erwerber in Richtung der Räumlichkeiten zu lenken, die sich in den von ihm verwalteten Immobilien befinden, und infolgedessen andere, ebenso interessante Wohnmöglichkeiten übergehen.
- 15 Andererseits könnte es aus der Sicht des Verbrauchers auch von Vorteil sein, wenn er es mit nur einem Berufsträger zu tun hat, der den Erwerber sowohl beim Kauf als auch im Anschluss daran bei der Verwaltung der Immobilie begleitet, da in der Tat die Methoden zur Umgehung von Unvereinbarkeiten vielfältig sein können (familiäre Beziehungen usw.), mit dem Ergebnis einer Verdopplung der Zahl der Berufsträger und damit der vom Endverbraucher zu tragenden Kosten.
- 16 Die neue Regelung in Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 39/1989 garantiert den Schutz der Verbraucher durch eine Klausel, die jeden tatsächlichen Interessenkonflikt in Bezug auf den Makler und den Gegenstand der Vermittlung selbst verhindert. Die Unvereinbarkeit wird nämlich relativ und bewirkt das Verbot einer Personalunion von Makler (der nach der Definition des Zivilgesetzbuchs keiner der Parteien nähersteht) und Partei (im materiellen Sinn als Hersteller oder Händler von Waren oder Dienstleistungen, die Gegenstand der Maklertätigkeit sind, oder im formellen Sinn als Agent oder Vertreter für diese Waren). Auf alle Fälle gilt die Unvereinbarkeit nur für Tätigkeiten, die unternehmerisch und nicht mehr – wie nach der Vorschrift, die Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens war – jedenfalls auch beruflich und sogar im Beschäftigungsverhältnis ausgeübt werden.

- 17 Die Auslegung, um die ersucht wird, ist aus folgenden Gründen erforderlich:
- Die Berufungsklägerin hat sich auf den Schutz unionsrechtlich anerkannter subjektiver Rechtspositionen berufen und einen Verstoß gegen Unionsgrundsätze und -rechte vorgetragen;
 - der Gerichtshof hat das Auslegungsmonopol bezüglich des Unionsrechts und damit bezüglich der Vereinbarkeit der innerstaatlichen Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten mit dem Unionsrecht;
 - das vorliegende Gericht schließt aus, dass die Voraussetzungen für eine unmittelbare Nichtanwendung der streitigen nationalen Regelung gegeben sind, stellt aber fest, dass Auslegungsbedarf hinsichtlich des genauen Auslegungsbereichs von Unionsrechtsakten und damit hinsichtlich der Vereinbarkeit eines nationalen Legislativakts mit ihnen besteht;
 - die Fragestellung ist relevant und entscheidungserheblich, und es ist nicht ersichtlich, dass sie Gegenstand einer unmittelbaren Auslegung durch den Gerichtshof war;
 - das vorliegende Gericht entscheidet in letzter Instanz, und die Berufungsklägerin hat die Vorlage konkret beantragt.

ARBEITSDOKUMENT